

# **Satzung des korientation e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „korientation“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Hiernach trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein versteht sich als eine migrantische Selbstorganisation von Deutsch-KoreanerInnen, steht jedoch allen, die den Vereinszweck unterstützen, offen. Der Verein verfolgt mit seinen Tätigkeiten und interdisziplinären Projekten das Ziel, die deutsch-koreanische Minderheit in der deutschen Gesellschaft sichtbar zu machen und damit einen Beitrag zur Schaffung einer pluralen Gesellschaft zu leisten, in der Chancengleichheit, Toleranz, Vielfalt, Kreativität sowie mannigfaltige Lebensrealitäten verwirklicht und gelebt werden.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von
  - kulturellen, künstlerischen oder medialen Projekten, insbesondere in Form von Ausstellungen, Filmprojekten, interdisziplinären Diskussionsrunden oder der Herausgabe von Publikationen im Bereich Kunst, Kultur, Literatur und Medien;
  - Vortragsreihen und die Verbreitung von Publikationen zur Verständigung, Vermittlung und Austausch zwischen den Kulturen, insbesondere zwischen Deutschland und Korea sowie Förderung von deutsch-koreanischen Begegnungen;
  - wissenschaftlichen Konferenzen, Workshops oder Publikationen zu den Themen Migration, Integration, kulturelle Vielfalt, wobei die Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden;
  - die Zusammenarbeit und Bildung von Netzwerken mit anderen Organisationen und Personen, deren Ziele mit dem dargelegten Vereinszwecken übereinstimmen und diese sinnvoll ergänzen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### (1) Mitgliedsarten

#### (a) Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die zunächst die passive Mitgliedschaft erlangt haben und hiernach unter Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur aktiven Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgefordert wurden. Aktive Mitglieder beteiligen sich unmittelbar an der Realisierung der Vereinsziele bzw. sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Sie sind daher berechtigt, alle Mitgliederrechte auszuüben und in vollem Umfang aktiv und passiv wahlberechtigt.

#### (b) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell und / oder materiell unterstützen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

#### (c) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### (2) Aufnahme

Passives Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zu richten ist.

- (3) Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder des Vereins. Passive Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss zur aktiven Mitgliederschaft aufgefordert werden. Die Aufforderung bedarf der Schriftform. Die Annahme der Aufforderung zur aktiven Mitgliedschaft muss dem Vorstand binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder durch Streichung in der Mitgliederliste

(a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

(b) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(c) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung

den Rückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Vorstand länger als zwei Jahre nicht über seinen Wohnsitzwechsel informiert und aus diesem Grunde nicht mehr kontaktiert werden kann.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. die Wahl des Vorstandes im Abstand von zwei Jahren,
  2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Wahl der Rechnungsprüfer,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied, ob passiv oder aktiv, kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn beide stimmberechtigt sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Hierbei sind die durch Vollmacht vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Vorstandswahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt. Der Kandidat ist gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Sitzungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Die Positionen des Schatzmeisters und des Schriftführers werden durch jeweils einen Stellvertreter besetzt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, allerdings nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. In dem Falle, dass der Vorstandsvorsitzende ausscheidet, bestimmt der Restvorstand einen neuen Vorsitzenden aus seinem Kreis.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.
- (7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf durch nur ein durch den Gesamtvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied gerichtlich bzw. in einzelnen Rechtsgeschäften vertreten werden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 - Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer Verwendung für die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.